

Allgemeines zum Waffenrecht

Das Waffengesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das Waffenrecht schafft damit einen angemessenen Ausgleich zwischen den Sicherheitsbelangen des Staates und den berechtigten Interessen legaler Waffenbesitzer (z. B. Sportschützen, Jäger und Sammler kulturhistorisch bedeutsamer Waffen).

Umgang mit Waffen oder Munition im waffenrechtlichen Sinn hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt. Der Umgang in diesem Sinn bedarf grundsätzlich einer **Erlaubnis**.

Waffenrechtliche Erlaubnisse werden nach Antragstellung und Prüfung der Voraussetzungen durch die zuständige Waffenbehörde in Form von

- Waffenbesitzkarten
- Waffenscheinen
- Munitionserwerbsberechtigungen
- Schießerlaubnissen
- Zulassung von Schießstätten
- Waffen- und Munitionshandelserlaubnissen sowie
- Ausnahmegenehmigungen

erteilt.

Der Antragsteller muss für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis **volljährig** sein, also das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche **Zuverlässigkeit** und **persönliche Eignung** sowie **Sachkunde** besitzen. Die persönliche Eignung ist beispielsweise dann nicht mehr gegeben, wenn eine Alkohol- oder Drogenabhängigkeit gegeben ist, jemand an einer psychischen Krankheit leidet oder debil ist. Die Zuverlässigkeit ist beispielsweise dann nicht gegeben, wenn eine Person Vorstrafen hat oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass jemand Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird.

Grundsätzlich sind Erwerb und Besitz sowie alle weiteren Arten des Umgangs von bzw. mit Waffen erst ab 18 Jahren gestattet.

Ausnahme: Jugendliche ab 14 Jahren dürfen Reizstoffsprühgeräte, die ein amtliches Prüfzeichen tragen, z.B. Reizstoffsprühdosen, erlaubnisfrei erwerben, besitzen und in der Öffentlichkeit führen. Ansonsten ist der Umgang mit Waffen durch Kinder und Jugendliche nur in sehr begrenzten Fällen gestattet.

Hier eine Auswahl zentraler waffenrechtlicher Bestimmungen aus dem in den letzten Jahren kontinuierlich aktualisierten Waffenrecht:

Prüfung des waffenrechtlichen Bedürfnisses

Der private Waffenerwerb und Waffenbesitz bzw. der sonstige Umgang mit Waffen setzt ein **Bedürfnis** voraus. Neben der Zuverlässigkeit und der persönliche Eignung (siehe oben) hat die Waffenbehörde das Bedürfnis in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut zu prüfen. Die Waffenbehörde kann u.a. das Fortbestehen des Bedürfnisses anlassbezogen aber auch schon zu einem früheren Zeitpunkt prüfen.

Prüfung der Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeitsprüfung ist alle drei Jahre durchzuführen. Eine frühere Prüfung ist in den Fällen auszuüben, in denen eine berechnigte Person eine Waffe erworben hat oder eine neuerliche Erwerbsberechnigung begehrt und die letzte Zuverlässigkeitsüberprüfung mehr als ein halbes Jahr zurück liegt. Dies kann zu verlängerten Bearbeitungszeiten führen.

Anscheinswaffen

Es ist verboten, sogenannte **Anscheinswaffen** in der Öffentlichkeit zu führen. Darunter fallen Gegenstände, die wie echte Schusswaffen aussehen, z.B. Softair-Waffen etc.) Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Messer

In der Öffentlichkeit ist es verboten, Messer mit **einhandig feststellbarer Klinge** (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit der Klingenlänge über **12 cm** zu führen.

Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Das **Führen** wird ausnahmsweise nur bei berechtigtem Interesse, insbesondere bei der Berufsausübung, der Brauchtumpflege, dem Sport oder zu einem allgemein anerkannten Zweck erlaubt. Ein gesonderter Ausnahmeantrag ist in solchen Fällen nicht erforderlich.

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen)



Für das **Führen** von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (abgekürzt SRS-Waffen) mit PTB-Zulassungszeichen in der **Öffentlichkeit** ist der sogenannte „**Kleine Waffenschein**“ erforderlich. **Erwerb und Besitz** derartiger Gegenstände bedarf aber **keiner Erlaubnis**, es gilt das Mindestalter von 18 Jahren. Damit darf die Waffe ohne weiteres im privaten Umfeld zuhause oder auf dem eigenen Grundstück geführt werden.

Es ist nicht erforderlich, bei Beantragung des "Kleinen Waffenscheins" die Waffe bei der Waffenbehörde vorzulegen.

Voraussetzungen für die Erteilung des "Kleinen Waffenscheins" sind neben der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) auch die **Zuverlässigkeit** und die **persönliche Eignung** (siehe oben). Der Antragsteller muss allerdings - anders als bei echten Schusswaffen - keine Sachkunde für die PTB-Waffe nachweisen.

Wer die Waffe in der **Öffentlichkeit** führt, muss immer auch den "Kleinen Waffenschein" und seinen Personalausweis oder Pass mitführen. Ansonsten können Geldbußen verhängt werden, die bis zu 10.000 Euro betragen können. Wird jemand beim Führen solcher Waffen ohne Erlaubnis, d.h. ohne den "Kleinen Waffenschein" angetroffen, stellt dies eine Straftat dar. Es droht unter Umständen eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren und die Einziehung der Waffe(n).

Bitte unbedingt beachten: Das **Schießen** in der Öffentlichkeit ist - auch mit dem "Kleinen Waffenschein" verboten. **Das gilt ausdrücklich auch zu Silvester!** Ausnahmen gibt es nur in wenigen Einzelfällen, z.B. für Theater- / Filmaufführungen oder als Startsignal bei Sportveranstaltungen. Verstöße gegen das Schießverbot können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Bitte beachten Sie auch, dass Gas- und Schreckschusswaffen, die kein PTB-Zeichen haben, stets der Erlaubnispflicht als echte Waffe unterliegen (Eintragung in eine Waffenbesitzkarte).

Druckluft-, Federdruck- und CO2-Waffen

Der Erwerb und Besitz dieser Waffen ist ab 18 Jahren erlaubt. Folgende Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein:

- die Bewegungsenergie darf nicht über 7,5 Joule liegen,
- die Waffe muss mit einem „F“ im Fünfeck gekennzeichnet sein.
- Ausnahmen gelten lediglich für solche Waffen, die vor dem 01.01.1970 in den Handel gebracht worden sind oder vor dem 02.04.1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellt wurden.

Solche Waffen müssen nicht gekennzeichnet sein und dürfen auch über eine höhere Energieabgabe verfügen. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen bzw. Ausnahmetatbestände sind entsprechende Waffen allerdings den echten Schusswaffen gleichgestellt und sind folglich erlaubnispflichtig.

Erbwaffen sowie Blockierpflicht von Erbwaffen

Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge eines Erbfalles wird durch § 20 Waffengesetz (WaffG) geregelt. Die Eintragung der durch einen Erbfall erworbenen Schusswaffen muss innerhalb eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist beantragt werden. Vorbehaltlich der Prüfung der **Zuverlässigkeit** und der **persönlichen Eignung** des Antragstellers wird dann eine grüne Waffenbesitzkarte für den Erben ausgestellt. Der Erwerb von Munition ist in diesem Fall selbstverständlich ausgeschlossen.

Das sogenannte Erbenprivileg führt dazu, dass die Erben von Waffen diese unter erleichterten Voraussetzungen weiterhin besitzen dürfen. Allerdings hat derjenige Antragsteller, der kein einschlägiges waffenrechtliches Bedürfnis z.B. als Jäger oder Sportschütze nachweisen kann, die Erbwaffen durch ein sog. **Blockiersystem** zu sichern. Der Einbau dieses Blockiersystems verhindert den Gebrauch der Waffe und erfolgt durch einen Waffenhändler bzw. -hersteller. Hierdurch entstehen in der Regel Kosten (ca. **150,00 €** pro Lauf).

Falls für einen Waffentyp noch kein Blockiersystem vorhanden ist, kann die zuständige Waffenbehörde aufgrund Ihres Antrages eine Ausnahme von dem Einbau eines Blockiersystems erteilen. Soweit das Blockiersystem zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar ist, muss der der Einbau unverzüglich nachgeholt werden.

Zugelassene Blockiersysteme können der Blockierliste der PTB (Physikalisch-Technische-Bundesanstalt) entnommen werden.

Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Waffen sind sorgfältig und sicher vor unbefugtem Zugriff aufzubewahren!

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Auch der (Ehe)Partner oder andere in der Wohnung lebende Personen sind nicht befugt im Umgang mit der Waffe.

Einzelheiten zur Aufbewahrung von Waffen und Munition sind in § 36 Waffengesetz (WaffG) sowie in den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (A-WaffV) geregelt, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind

- Waffen und die dazugehörige Munition dürfen nur **getrennt voneinander** in den entsprechenden Sicherheitsbehältnissen (Waffenschränke, Tresore) aufbewahrt werden.
- Je nach Art und Anzahl der aufzubewahrenden Waffen und des Grades der von ihnen ausgehenden Gefahr gelten unterschiedlich hohe technische Anforderungen für die **Sicherheitsbehältnisse** nach Normen und Standards des Deutschen Instituts für Normung (DIN) oder des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA).

Näheres zur Aufbewahrung können Sie dem „Merkblatt zur Aufbewahrung“ entnehmen.

Waffenbesitzer haben die getroffenen Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition der zuständigen Behörde **nachzuweisen** (§ 36 Abs. 3 S. 1 WaffG). Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage eines nachprüfbaren Kaufvertrages bzw. einer Rechnung für das erforderliche Aufbewahrungsverhältnis erbracht werden. Es muss sich daraus zweifelsfrei ergeben, dass das Behältnis die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. In der Regel genügen Baumarktrechnungen allerdings nicht für diese Anforderungen; bitte fordern Sie dort eine gesonderte Bescheinigung an.

Ausnahmsweise akzeptiert die Waffenbehörde auch **aussagekräftige Fotos** des Behältnisses, falls Sie über Rechnungsunterlagen nicht mehr verfügen.

Bitte beachten Sie: Die Waffenbehörde kann die Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften **verdachtsunabhängig** überprüfen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben der Behörde zum Zwecke der Überprüfung Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen oder die Munition aufbewahrt werden.

Die Kontrolle der Aufbewahrung kann **ohne vorherige Ankündigung** erfolgen. Wer den sofortigen Zutritt zum Aufbewahrungsort der Waffen und Munition verweigert, muss wegen des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) grundsätzlich zwar nicht mit einer Durchsuchung gegen seinen Willen rechnen. Bei Verweigerung dieser gesetzlichen Mitwirkungspflicht wird jedoch regelmäßig die erforderliche **Zuverlässigkeit** des Waffenbesitzers angezweifelt, was üblicherweise zum Widerruf und zur zwangsweisen Abgabe der Waffe/n führt.

Achtung: Ohne sichere Aufbewahrung der Schlüssel nützt auch der beste Waffenschrank nichts! Bitte bedenken Sie, dass Ihnen als Waffenbesitzer gegenüber der Öffentlichkeit eine im hohen Maße besondere Verantwortlichkeit obliegt. Diese obigen Regelungen dienen Ihrem und dem Schutz der Allgemeinheit!

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Wer sogar vorsätzlich gegen die Aufbewahrungsvorschriften verstößt und dadurch die Gefahr verursacht, dass Schusswaffen und Munition abhanden kommen oder Unbefugte zugreifen, begeht eine **Straftat**, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird.

Darüber hinaus führt die **nicht sichere** Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition regelmäßig zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers und damit üblicherweise zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis und zur zwangsweisen Abgabe der Waffen/n.

Erwerb einer Kurzwaffe

Für den Erwerb einer Kurzwaffe benötigen Sie zuvor die Erlaubnis für den Erwerb (auch Voreintrag genannt). Diese Erlaubnis gilt für die Dauer eines Jahres. Die anschließende Erlaubnis für den Besitz (Eintragung in eine Waffenbesitzkarte) ist in der Regel unbefristet.

Europäischer Feuerwaffenpass

Sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können, Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind, bedarf es einer **separaten Erlaubnis (Zustimmung des EU-Mitgliedstaates für die Mitnahme der Waffe) nicht** für

- **Jäger, die bis zu drei Langwaffen** nach Anlage 1 Abschnitt 3 der **Kategorien C und D** (z. B. Repetierbüchse und Bockdoppelflinte) und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 5 zum Zweck der Jagd mitnehmen,
- **Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen** nach Anlage 1 Abschnitt 3 der **Kategorien B, C oder D** (auch Halbautomaten) und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports mitnehmen.

(Siehe hierzu § 32 Abs. 3 WaffG).

Durch diese Novellierung im Waffengesetz, welche seit dem 06.07.2017 besteht, ist eine Begrenzung bei der Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen über den Europäischen Feuerwaffenpass eingeführt worden. Diese Neuerung ist insbesondere von Jägern und Sportschützen bei der Beantragung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (Mitnahmeerlaubnis) zu beachten.

Abgabe von Waffen bei der Kreispolizeibehörde

Sollten Sie aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Blockierung von Erbaffen oder der sicheren Verwahrung auf den weiteren Besitz der Waffe verzichten wollen, können Sie diese bei allen Dienststellen der Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke **kostenlos** abgeben. **Die Waffenbehörde sorgt dann für die fachgerechte Vernichtung. Entschädigungszahlungen beispielsweise durch den Verkauf an andere Personen über die Kreispolizeibehörde sind allerdings ausdrücklich ausgeschlossen.**

Bei der Anlieferung der Schusswaffe(n) zur kostenlosen Abgabe und Vernichtung bedenken Sie bitte, dass Waffen nach den waffenrechtlichen Bestimmungen nur in verschlossenen Behältnissen transportiert werden dürfen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass Schusswaffen **ungeladen** und **getrennt von Munition** transportiert werden.

Zentrales Waffenregister

Nach der europäischen Waffenrichtlinie sind alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, bis spätestens 31.12.2014 ein computergestütztes Waffenregister auf **nationaler**, d.h. für Deutschland auf Ebene des Bundes zu schaffen und kontinuierlich auf dem aktuellen Stand zu halten. In Deutschland soll das nationale Waffenregister bis Ende des Jahres 2012 aufgebaut sein. Bisher war es allein Angelegenheit der **Bundesländer** zu bestimmen, wo und auf welche Art und Weise Daten waffenrechtlich berechtigter Personen gespeichert werden.

Das **nationale Waffenregister** weist künftig **bundesweit** vor allem erlaubnispflichtige Schusswaffen sowie Namen und Anschriften der Erwerber/Besitzer und der Lieferanten nach.

Die Waffenbehörden sind im Rahmen des Aufbaus des Registers gehalten, bei der Erfassung von Waffen eine Vereinheitlichung der spezifischen Daten wie z.B. Herstellername, Waffenart und Kaliber zu gewährleisten (XWaffe-Standard).

Weitere Auskünfte zum Thema Nationales Waffenrecht können Sie der Internetseite unter <http://www.bva.bunde.de> entnehmen.

Sonstiges

Weiterführende Informationen zum Thema Waffenrecht finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesinnenministeriums: <http://www.bmi.bund.de>